Initiative »Genossenschaft von unten«

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften vom 14. November 2016 Berlin, 30.12.2016

Die Initiative »Genossenschaft von unten« hält eine Erneuerung und Demokratisierung des Genossenschaftsgesetzes für dringend erforderlich. Sie unterstützt Vorschläge in diese Richtung, hält es aber für notwendig, über die gegenwärtigen Vorschläge hinauszugehen. Dazu unterbreitet sie zusätzlich zu ihrem Standpunkt weitere Vorschläge.

Nach Gesprächen und einem Meinungsaustausch mit Amtsträgern verschiedener Parteien und Ministerien zum Problem der Demokratisierung des Genossenschaftsgesetzes legt sie ihren Standpunkt zum vorliegenden Referentenentwurf im folgenden zusammenfassend dar.

Ein Problem war und ist die Förderung der Gründung von Klein- und Kleinstgenossenschaften, weil diese eine Basis für Existenzgründer sein könnten, insbesondere für Arbeitslose, wenn die geeigneten Bedingungen geschaffen würden. Dass gerade die gesuchte Form der Selbsthilfe durch die Schaffung einer prüfungsbefreiten Unterform der Genossenschaft von der Wirtschaft und von den Verbänden abgelehnt wurde, widerspricht dem Genossenschaftsgedanken, weil eben die Genossenschaft eine Form wäre, in der sich Gleichgesinnte und in gleicher wirtschaftlicher Situation Befindliche in Selbsthilfe solidarisch und gleichberechtigt zusammenschließen, um sich mit gemeinsamen Mitteln, auch mit ihrer Arbeitskraft, eine Existenzgrundlage zu schaffen oder sich gemeinsam mit Lebensmitteln oder Wohnungen zu versorgen.

Der im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene wirtschaftliche Verein ist eine geeignete Form der Selbsthilfe, um lokale Probleme zu lösen. Jedoch ist die Begründung, dass es für die Interessenten unzumutbar wäre, ihren Zweck in der Form der Genossenschaft zu verfolgen, ein Armutszeugnis für die Genossenschaftsbewegung in Deutschland. Der Entwurf beweist indirekt, dass das Genossenschaftsgesetz in seiner gegenwärtigen überorganisierten und undemokratischen Verfasstheit Bestrebungen zur Selbsthilfe und

Solidarität verhindert.

Der Hauptzweck der Genossenschaft wird (in übereinstimmenden Formulierungen des Herrn Bundesministers Heiko Maas und des Berichterstatters der CDU-Fraktion im Bundestag, Herrn Marko Wanderwitz, MdB) darin gesehen, »im Wettbewerb mit Unternehmen anderer Rechtsformen« zu bestehen und sich »rasch und unkompliziert den jeweiligen wirtschaftlichen Erfordernissen an(zu)passen.« In einem Schreiben der Staatssekretärin im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Frau Brigitte Zypries, werden einer stärkeren Einbeziehung der Generalversammlung in die Leitung einer Genossenschaft negative Auswirkungen auf das »Haftungsregime zu Lasten der Mitglieder« zugeschrieben. Wir verstehen: die Demokratie schadet den Mitgliedern. Es sei sogar unumgänglich, so das Schreiben, in den Wohnungsgenossenschaften Entscheidungen über Modernisierung, Abriss und Neubau »ohne Information und Einbeziehung der Mitglieder durchzuführen.«

Der Zweck der Genossenschaft sollen nach dieser Lesart der Markt und die Befolgung der Marktgesetze sein, jedoch nicht Selbsthilfe, Selbstorganisation und Selbstverwaltung von gleichgestellten Genossen, im Ernstfall von einer Notgemeinschaft. Genossenschaften werden jedoch zunehmend von Beschäftigten verschiedener Berufsgruppen (Ärzte, Radiologen, Erfinder, Architekten, Dienstleister usw.) gegründet, um ihre Potenzen und Kenntnisse gemeinsam einzusetzen, und das in gleichberechtigter kollegialer Zusammenarbeit.

Die Tendenz der Verlagerung von genossenschaftlichen Zwecken in den wirtschaftlichen Verein bewirkt genau das Gegenteil dessen, was mit der Aufnahme der Genossenschaftsidee in das immaterielle Kulturerbe der Menschheit gefeiert wird. Die Genossenschaft wird in ein marktwirtschaftliches Korsett gezwängt, das den Vorständen und den Verbänden als Vorwand dient, die Rechte der Mitglieder und die genossenschaftliche Demokratie zu ignorieren oder abzubauen. Das ist praktisch auch vom Gesetzgeber getan worden, indem er 1973 die Bestimmung aus dem Gesetz strich, wonach die Generalversammlung dem Vorstand geschäftspolitische Weisungen erteilen darf.

Die genossenschaftliche Praxis beweist massenhaft, wie zum Beispiel die Vorstände von Wohnungsgenossenschaften gegen den Willen der Mitglieder Wohnhäuser mit preisgünstigen Wohnungen abreißen und durch teure Neubauten ersetzen oder wie sie ohne einen Beschluss ihrer Mitglieder Mietkonzeptionen erlassen, die planmäßige Mieterhöhungen in allen Wohnquartieren vorschreiben. Das kann mit Beispielen in Berlin,

Hamburg, Jena usw. belegt werden. In derart elementaren Fragen werden die Mitglieder von Entscheidungen ausgeschlossen. Diese Verhältnisse können und müssen mit dem vorgeschlagenen Gesetz verändert werden.

Es ist nicht zu übersehen, dass in der Beziehung der Genossenschaft zum Markt Unterschiede bestehen. Wohnungsgenossenschaften bauen Wohnungen nicht für den Markt, sondern zur bedarfsgerechten Versorgung ihrer Mitglieder mit Wohnungen. Produktivgenossenschaften produzieren neben dem eigenen Bedarf für den Markt, d.h. für den Verkauf ihrer Produkte und Leistungen. Das ändert nichts daran, dass die Genossenschaft aus gleichberechtigten Genossen besteht, die ein Recht auf die Beteiligung an Entscheidungen haben. Andernfalls erübrigte sich der Zusammenschluss zur Genossenschaft, und das Unternehmen könnte als Kapitalgesellschaft geführt werden. Bei der Genossenschaft steht das Motiv im Vordergrund, Ressourcen, zum Beispiel Grund und Boden, zu vereinigen, um eine höhere Produktivität zu erreichen. Das schließt das Recht jedes Genossen ein, mit seinem Produktivkapital aus der Genossenschaft wieder auszutreten. Gegebenenfalls wäre zu erwägen, gesonderte Gesetze für Verbraucher- und Produktivgenossenschaften zu erlassen.

Im Einzelnen nimmt die Initiative »Genossenschaft von unten« zu den Vorschlägen wie folgt Stellung.

I.

Änderung des BGB

Im Interesse der Förderung von bürgerschaftlichen Initiativen sind wir einverstanden. Auf unsere Bedenken hinsichtlich der Selbstblockierung der Form der Genossenschaft machen wir aufmerksam. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sollte dafür sorgen, dass die Initiativen durch seine vorgesehene Rechtsverordnung nicht abgeschreckt oder gehindert werden.

II.

Änderung des Genossenschaftsgesetzes (Entwurf des BMJV)

§ 6

Es wird vorgeschlagen, Ziffer 2 zu ergänzen:

»Der Gegenstand des Unternehmens wird ausschließlich von der Generalversammlung bestimmt.«

§ 8

Die Initiative »Genossenschaft von unten« ist im Prinzip gegen die Aufnahme investierender Mitglieder in die Genossenschaft, weil ungleiche Rechte geschaffen werden – was dem Genossenschaftsgedanken widerspricht. § 8 Absatz 2 sollte gestrichen werden. Das setzt die Tilgung aus der Europäischen Genossenschaft voraus. Solange dieser Schritt nicht vollzogen ist, wird vorgeschlagen, Absatz 2 durch folgenden Satz zu ergänzen:

»Die Zahl der investierenden Mitglieder im Vorstand darf die Hälfte der Vorstandsmitglieder nicht überschreiten.«

§ 11

Keine Bemerkungen

§ 15

Nicht einverstanden

Der Beitritt zur Genossenschaft begründet viele Pflichten des Mitglieds, die ihm bewusst sein müssen. Es ist zweckmäßig, dass der Vorstand dem Antragsteller ein Exemplar der Satzung übergibt und Fragen beantwortet. Zwischen der Genossenschaft und dem Mitglied soll ein Vertrauensverhältnis entstehen, auch durch die Wahrung von vertrauensbildenden Formen der Zusammenarbeit.

§ 21 b

Es sollte ergänzt werden, dass mit der Gewährung des Darlehens keine Mehrstimmrechte verbunden sind.

Unter Ziffer 3a) wird vorgeschlagen: 0.5 Prozent über dem Euribor.

§ 27 Absatz 1

Der Vorschlag ist völlig unzureichend und wird von uns abgelehnt.

Eine Kann-Bestimmung ist praktisch wirkungslos.

In der bisherigen, geltenden Fassung des § 27(1) sind Beschränkungen der Leitungsbefugnisse des Vorstands in der Satzung bereits möglich. Es ist kein Fall bekannt, dass solche Beschränkungen in die Satzung aufgenommen worden wären.

In der eingefahrenen genossenschaftlichen Praxis beharren die Vorstände erfahrungsgemäß auf ihrer Macht. Viele betrachten sich als Unternehmer und die Mitglieder als ihre Kunden. Sie verfügen über die Genossenschaft wie über ihr Privateigentum (Frau Zypries unterstützt bezeichnenderweise Abriss und Neubau ohne Information und Einbeziehung der Mitglieder). Die Vorstände werden die Aufnahme einer solchen Bestimmung in die Satzung ablehnen, erfahrungsgemäß mit der Unterstützung der Verbände. Dabei wird häufig die Beeinträchtigung ihrer Haftung als Argument angeführt.

Die Initiative »Genossenschaft von unten« schlägt folgende Fassung vor:

»(1) Der Vorstand hat die Genossenschaft und das von ihr betriebene Unternehmen nach den Maßgaben dieses Gesetzes, der Satzung und nach den Beschlüssen der Generalversammlung zu leiten. Er hat dabei die Beschränkungen zu beachten, die durch die Satzung, durch Beschlüsse der Generalversammlung oder durch Mitgliederentscheid festgesetzt worden sind. Über Grundlagengeschäfte entscheidet die Generalversammlung.«

Die Stärkung der Rechte der Mitglieder ist die entscheidende Voraussetzung für die genossenschaftliche Demokratie. Das setzt die Weisungsbefugnis der Generalversammlung oder eines Mitgliederentscheids als Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder voraus.

§ 30

Punkt a, aa) wird abgelehnt. Eine einheitliche Regelung für alle Genossenschaften schließt Geheimniskrämerei aus, zum Beispiel bei investierenden Mitgliedern.

§ 34

Absatz 1, Satz 1, Ergänzung wird abgelehnt.

Freibriefe für Pflichtverletzungen dürfen nicht erteilt werden, gerade bei unternehmerischen Entscheidungen. Falls es zu Pflichtverletzungen kommt, die die Interessen der Genossenschaft beeinträchtigen, sind diese vom Gericht zu bewerten.

§ 36

Absatz 5 wird abgelehnt.

Vorrechte für einzelne Mitglieder widersprechen der Gleichheit aller Mitglieder.

§ 43

Absatz 3, Satz 3, Nr. 2

Die Bestimmung birgt die Gefahr, dass eine Genossenschaft von natürlichen Personen von Unternehmern unterwandert wird.

§ 43 a

Absatz 6, Satz 1

Die Wörter »oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter...« sind zu streichen. Stattdessen ist einzufügen: »und den Mitgliedern auszuhändigen«. Die Mitglieder sollen

wissen, wer ihre Vertreter sind, die sie bei Problemen ansprechen können.

Anmerkung

Zu den §§ 43 und 43a unterbreitet die Initiative »Genossenschaft von unten« weiter unten weitere Vorschläge.

§ 46

Die Änderung wird abgelehnt. Textform ist zu ungenau.

§ 48

In Satz 2 ist »auf seine Kosten« zu streichen.

§ 53a

Es wird bezweifelt, dass mit dem Vorschlag eine wahrhafte Vereinfachung und Verbilligung oder gar der zum Ziel erklärte Bürokratieabbau erreicht wird. Besonders die erstmalige Pflichtprüfung als volle Prüfung kann interessierte Gründer abschrecken. Für sie hat sich gleich zu Beginn nichts verbessert (Absatz 3).

Der letzte Satz von Absatz 4 ist zu streichen. Die Spitzenverbände könnten jede Erleichterung blockieren.

§ 54

Der Zusatz wird abgelehnt.

§§ 59 und 60

Das Ersetzen von »Beschlussfassung« durch »Beratung« wird abgelehnt. Damit würde das Recht der Generalversammlung auf ihre Entscheidung abgebaut.

§ 95 Absatz 3

Die Änderung wird abgelehnt, weil die Mitglieder ihre Informationen gewöhnlich von der regionalen Presse beziehen. Das muss bleiben.

III.

Vorschläge der Initiative »Genossenschaft von unten«

1.

Zwingender Satzungsinhalt – Rechte der Generalversammlung

Vorschlag

§ 7 Ziffer 3

(Die Satzung muss ferner bestimmen:)

»3. Bestimmungen, wonach bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben (§ 43a Absatz 1) und wonach die Generalversammlung einberufen werden kann, um die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen (§43a Absatz 7).«

Begründung

Gemäß §43a Absatz 1 können bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung vorbehalten bleiben und gemäß § 43a Absatz 7 kann die Generalversammlung einberufen werden, um die Vertreterversammlung wieder abzuschaffen. In der Mustersatzung des GdW sind diese Bestimmungen nicht enthalten. Um die Rechte der Generalversammlung zu gewährleisten, sollen diese Bestimmungen als zwingender Satzungsinhalt festgelegt werden.

2.

Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Satzung

Laut § 16 Absatz 1 entscheidet die Generalversammlung über Satzungsänderungen. Es ist zu gewährleisten, dass die Mitglieder in die Ausarbeitung und die Änderung der Satzung einbezogen werden.

Vorschlag

§ 16 wird durch Absatz 2 ergänzt:

»(2) Der Entwurf der Satzung oder von wesentlichen Satzungsänderungen sind den

Mitgliedern bekannt zu geben und in Mitgliederversammlungen zu beraten. Die Kosten trägt die Genossenschaft. Der Beschluss über die Satzung erfolgt gemäß Absatz 1.« Absatz 2 bis 6 werden Absatz 3 bis 7.

3.

Wahl des Vorstandsmitglieder

- § 24 Absatz 2 lautet gegenwärtig:
- »(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl sowie eine andere Art der Bestellung und Abberufung bestimmen.«

Vorschlag

§24 Absatz 2, Satz 1 bis 3:

»(2) Der Vorstand besteht aus zwei Personen und wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Die Satzung kann eine höhere Personenzahl bestimmen. Berufung und Abberufung durch den Aufsichtsrat sind unzulässig.«

Begründung

Die Wahl des Vorstands durch die General- oder Vertreterversammlung ist in der Praxis durch die Möglichkeit der Berufung durch den Aufsichtsrat weitestgehend abgeschafft. Die Mustersatzung des GdW sieht nur noch die Berufung durch den Aufsichtsrat vor. Eine Berufung nur durch den Aufsichtsrat erleichtert es dem Vorstand und dem Aufsichtsrat, d.h. einem kleinen Kreis, seine Interessen ohne Rücksicht auf die Meinung der Mitglieder durchzusetzen. Deshalb soll die Wahl des Vorstands ausschließlich der General- oder Vertreterversammlung vorbehalten bleiben. Unabhängig davon soll der Aufsichtsrat den Vorstand wie bisher bei schweren Pflichtverletzungen vorläufig abberufen können (§40).

4. Ausschreibung der Stellen. Vergütung

Um den bestimmenden Einfluss der Generalversammlung auf die Auswahl und die Bezahlung des Vorstands zu gewährleisten, sollen die Stellen öffentlich ausgeschrieben werden. Die verbreitete Geheimhaltung der Vergütung des Vorstands ist zu beseitigen. Die Mitglieder des Vorstands sind treuhänderisch von den Mitgliedern eingesetzt. Ihr Gehalt muss deshalb der Kontrolle der Mitglieder unterliegen. Dazu ist im Gesetz nichts geregelt. In § 9 lässt das Gesetz zu, das Vertreter von Banken, Anwaltsbüros und dergleichen, die persönlich nicht Mitglied der Genossenschaft sind, in den Vorstand und in den Aufsichtsrat

berufen werden können. Damit werden Fremdeinflüsse zugelassen, die den Interessen der Mitglieder zuwiderlaufen können. Das soll wieder abgeschafft werden.

Vorschlag:

In § 24 werden als Absatz 3 und 4 eingefügt:

- »(3) Die Stellen der Vorstandsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Der Aufsichtsrat prüft die Bewerbungen und schlägt der Generalversammlung Kandidaten zur Wahl vor. Bei der Besetzung sind Mitglieder der Genossenschaft bevorzugt zu berücksichtigen. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig.
- (4) Mitglieder des Vorstands müssen natürliche Personen sein, die persönlich Mitglied der Genossenschaft sind. Die Berufung von zur Vertretung von juristischen Personen, Personengesellschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts befugten Personen ist unzulässig. Die Satzung kann etwas anderes bestimmen.«

§ 9, Absatz 2, Satz 2 wird aufgehoben.

Absatz 3 wird Absatz 5

Als Absatz 6 wird eingefügt:

»(6) Die Gehälter und andere Vergütungen der Vorstandsmitglieder innerhalb und außerhalb der Genossenschaft sind in der General- oder Vertreterversammlung offen zu legen.«

5. Leitung und Transparenz von General- und Vertreterversammlung

Die General- und die Vertreterversammlung müssen das Recht haben, über die Leitung der Versammlung selbst zu entscheiden.

§ 46 des Gesetzes lässt Beschlüsse der Generalversammlung über die Leitung der Versammlung zu. Im Gegensatz dazu sieht die Mustersatzung die Leitung ausschließlich durch den Aufsichtsrat oder den Vorstand vor. Das ist zu korrigieren. Die Wahl kann auch auf ein Mitglied des Aufsichtsrates und des Vorstands fallen. Die Zulassung der Presse und der Öffentlichkeit ist nicht geregelt.

Vorschlag:

In § 43 wird Absatz 2 eingefügt:

»(2) Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.«

Als Absatz 3 wird eingefügt:

»(3) Die Presse kann auf Beschluss der Generalversammlung zugelassen werden.«

Die Absätze 2ff werden Absatz 4 bis 9

In § 43 a wird Absatz 9 eingefügt:

»(9) Die Vertreterversammlung wählt einen Versammlungsleiter, seinen Stellvertreter und einen Schriftführer.«

Als Absatz 10 wird eingefügt:

»(10) Die Vertreterversammlung ist für Mitglieder der Genossenschaft öffentlich. Die Presse kann durch Beschluss der Versammlung zugelassen werden. Einzelheiten regelt die Satzung.«

6. Rechte der Mitglieder bei der Gestaltung der Wahlordnung und bei der Wahl des Wahlvorstands

In § 43 a Absatz 4 Satz 7 des Gesetzes ist geregelt, dass eine Wahlordnung für die Vertreterversammlung von Vorstand und Aufsichtsrat erlassen wird. Die Zustimmung der Generalversammlung ist nur im Nachgang vorgesehen.

In der Neufassung des Gesetzes soll gesichert werden, dass die Wahlordnung von der General- oder Vertreterversammlung zu beschließen ist. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der General- oder Vertreterversammlung zu wählen. Der Einfluss von Vorstand und Aufsichtsrat auf die Wahl des Wahlvorstands und der Vertreter soll beschränkt werden. Vertreter von Vorstand und Aufsichtsrat sollen beim Wahlvorstand als Gäste nur beratende Stimme haben.

Vorschlag:

In § 43a Absatz 4 erhält Satz 7 folgende Fassung:

»Eine Wahlordnung für die Wahl zur Vertreterversammlung ist von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu beschließen. Mitglieder des Wahlvorstands sind ausschließlich von der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung zu wählen. In den Wahlvorstand kann jedes Mitglied der Genossenschaft gewählt werden. Sitzungen des Wahlvorstands sind öffentlich. Je ein Vertreter des Vorstands und des Aufsichtsrats können mit beratender Stimme an Sitzungen des Wahlvorstands teilnehmen.«

Die gegenwärtigen Sätze 7 und 8 von Absatz 4 entfallen.

7. Rechte der Vertreter

Die Vertreter sollen das Recht haben, Mitgliederversammlungen einzuberufen, um das Meinungsbild der Mitglieder zu ermitteln. Ihr Auskunftsrecht muss ihnen auch außerhalb der Vertreterversammlung eingeräumt werden.

Vorschlag:

In § 43a wird eingefügt:

- »(7) Die Vertreter haben das Recht, Mitglieder zu versammeln, um deren Meinungsbild zu ermitteln.
- (8) Die Vertreter haben das Recht, auch außerhalb der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über die Geschäftspolitik und die Planung zu verlangen. Das Auskunftsverlangen muss von fünf Mitgliedern unterstützt werden.«

Der gegenwärtige Absatz 7 wird Absatz 11.

8. Einberufungsrecht einer Minderheit

Inhalt der Änderungen

- 1. Die Schwelle zur Einberufung der General- oder Vertreterversammlung soll von zehn auf fünf Prozent der Mitglieder oder 150 Mitglieder gesenkt werden.
- 2. Das gesetzlich zugestandene Rede- und Antragsrecht aller Antragsteller für eine außerordentliche General- oder Vertreterversammlung darf nicht eingeschränkt werden, indem nur ein Bevollmächtigter für sie reden darf (Dies sieht die Mustersatzung des GdW vor).
- 3. Um die Werbung um Unterstützer für eine außerordentliche Versammlung zu gewährleisten, ist jedem Mitglied auf Verlangen die Mitgliederliste auszuhändigen.

Vorschlag:

- § 45 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens 150 Mitglieder oder ein Zwanzigstel der Mitglieder in Textform unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangen. Die Einberufung der

Vertreterversammlung können auch fünf Prozent der Vertreter verlangen. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an dieser Versammlung mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Die Abstimmung durch die Vertreter bleibt davon unberührt.«

Absatz 2 Satz 3 entfällt (Rede- und Antragsrecht nur für Bevollmächtigte).

- § 31 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- »(1) Die Mitgliederliste ist den Mitgliedern auf Verlangen auszuhändigen.«

9. Mitgliederrechte - Anfechtung

In § 51 des Gesetzes ist geregelt, unter welchen Bedingungen Beschlüsse der Generalversammlung angefochten werden können. Dabei wirkt die Zuständigkeit des Landgerichts auf die Mitglieder abschreckend, weil dort Anwaltspflicht besteht (die Kosten verursacht). Die Zuständigkeit soll auf das Amtsgericht abgesenkt werden.

Vorschlag:

- § 51 Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- »(3) Zuständig ist ausschließlich das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.«

Als Absatz 6 ist zu ergänzen:

»(6) Für die Anfechtung von Beschlüssen der Generalversammlung, der Vertreterversammlung und des Wahlvorstandes sowie des Wahlergebnisses ist das Amtsgericht am Sitz der Genossenschaft zuständig. Anwaltspflicht besteht nicht.«

10.Schutz von Mitgliedern

Das Gesetz muss Bestimmungen enthalten, die die willkürliche Ablehnung des Eintritts sowie willkürlichen Ausschluss verhindern. Kritik am Vorstand und Mietrückstände müssen als Ausschließungsgründe ausgeschlossen werden.

10.1 Aufnahme

§ 15 enthält kein Widerspruchsrecht gegen die Ablehnung der Aufnahme. Es ist lediglich

die Rückgabe der Beitrittserklärung vorgesehen.

Vorschlag:

In § 15 wird Absatz 3 angefügt:

»(3) Lehnt der Vorstand die Zulassung ab, hat er dies dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen. Der Antragsteller kann gegen die Ablehnung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die Generalversammlung oder die Vertreterversammlung. Dem Antragsteller ist in der Versammlung persönlich Gehör zu gewähren.«

Absatz 2 Satz 2 entfällt.

10.2 Ausschluß eines Mitglieds

In der Neufassung des § 68 heißt es:

»Die Gründe, aus denen ein Mitglied ausgeschlossen werden kann, müssen in der Satzung bestimmt sein.«

Daraufhin wurden in die Mustersatzung des GdW Bestimmungen aufgenommen, die besonders sozial benachteiligte Mitglieder treffen.

§11 Absatz 1 Ziffer c der Mustersatzung sieht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitglieds ausdrücklich als Kündigungsgrund vor. Den Antrag kann der Vorstand z.B. stellen, wenn ein Mitglied Mietrückstände hat. Damit verliert das Mitglied sofort seine Mitgliedschaft und das Nutzungsrecht an der Wohnung.

Ferner sieht § 14 Absatz 1 der Mustersatzung vor, dass die Nutzung einer Genossenschaftswohnung ausschließlich oder in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zusteht. Wenn der Vorstand missliebige Mitglieder oder Vertreter ausschlösse, verlören sie das Nutzungsrecht.

Dies muss als Instrument zur Disziplinierung der Mitglieder ausgeschlossen werden. Auch ist davon auszugehen, dass die Behandlung von Zahlungsverzug im Mietrecht bereits geregelt ist.

Vorschlag:

In § 68 sind folgende Absätze zu ergänzen:

- »(3) Kritik am Vorstand oder am Aufsichtsrat ist kein Ausschließungsgrund.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds ist unzulässig, wenn über sein Vermögen ein Antrag

10.3 Recht der Teilnahme an der General- oder Vertreterversammlung

§ 68 Abs 2 lautet:

»(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat.«

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder der Vertreterversammlung bedeutet eine Vorverurteilung, bevor der Ausgeschlossene Rechtsmittel in Form der Berufung beim Aufsichtsrat oder der Klage beim zuständigen Gericht einlegen kann. In der Mustersatzung des GdW § 11 Abs 4 ist die Möglichkeit der Berufung beim Aufsichtsrat vorgesehen (im Gesetz selbst ist nichts geregelt). Die Klage beim zuständigen Gericht ist ohnehin zulässig.

Der sofortige Ausschluss von der Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung verletzt den Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung vor einer Verurteilung.

Bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern wird der Ausschluss gemäß § 40 GenG erst wirksam, wenn die Mitglieder- oder Vertreterversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat. Bei Mitgliedern des Aufsichtsrates ist nach § 36 GenG sogar eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Das setzt eine gründliche Prüfung und Erörterung voraus. Hier besteht bereits zweierlei Recht, das in Übereinstimmung gebracht werden sollte.

Dem Mitglied muss folglich die Teilnahme an der Generalversammlung oder Vertreterversammlung zustehen, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ein willkürlicher Ausschluss durch den Vorstand könnte zudem darauf abzielen, die Teilnahme des Ausgeschlossenen an Wahlen zu den Organen der Genossenschaft und insbesondere seine Kandidatur für Wahlämter zu verhindern.

Das aktive und passive Wahlrecht des Mitglieds ist ausdrücklich zu gewährleisten, bis der Ausschluss rechtskräftig geworden ist.

Ferner ist nach der gegenwärtigen Gesetzeslage gegen den Ausschluss kein Widerspruch

oder keine Berufung möglich. Solches muss zum Schutze des Rechts der Mitglieder im Gesetz geregelt werden.

Vorschlag

§ 68 Abs 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats beim Aufsichtsrat Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann beim zuständigen Gericht Klage gegen den Ausschluss erheben.«

Abs 2 Satz 2 entfällt.

Zu ergänzen ist Absatz 3:

»(3) Der Ausgeschlossene kann an der General- oder Vertreterversammlung teilnehmen, bis über den Ausschluss rechtskräftig entschieden wurde. Legt der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats Berufung ein, kann er von diesem Zeitpunkt an nicht mehr an der Generalversammlung oder an der Vertreterversammlung teilnehmen. Vor dem Eintreten der Rechtskraft des Ausschlusses kann der Ausgeschlossene innerhalb der Genossenschaft an Wahlen zu Organen der Genossenschaft teilnehmen und selbst gewählt werden. Das jeweilige Amt erlischt mit der Rechtskraft des Ausschlusses.«

Die Initiative »Genossenschaft von unten« hat Mustersatzungen erarbeitet, die mit ihren Vorschlägen zur Änderung des Genossenschaftsgesetzes übereinstimmen.

Berlin, den 30.12.2016